

Baulandstrategie 2030
Neufassung der Vergaberichtlinie
von Wohnbaugrundstücken in den Stadtteilen (Vergaberichtlinie)

Anlage 1























Anpassung an EU-Recht



Niederlassungsfreiheit



Kapitalverkehrsfreiheit



Leitlinienkompromiss der Bundesregierung und der EU Kommission

1. Grund für die Neufassung der Vergaberichtlinie



Richtlinie in der <u>bisherigen Form</u> in 3-stufigem Verfahren

1. Vergaberunde

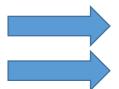
Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in dem Stadtteil, in dem stadteigene Baugrundstücke zur Vermarktung anstehen.

2. Vergaberunde

Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Landau (inkl. allen anderen Stadtteilen) oder Arbeitsplatz im Gebiet der Stadt Landau (inkl. aller Stadtteile)

3. Vergaberunde

Berücksichtigung restlicher Bewerber



Bevorzugung der Einheimischen

würde einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten

2. Leitlinienkompromiss (EU-Kautelen)



Sogenannte "Einheimischen-Modelle" sind nur unter Beachtung bestimmter Vorgaben rechtskonform.

2.1. <u>Subventionierte Vergabe von Bauplätzen</u>

1. Stufe: Vermögens- und Einkommensprüfung

2. Stufe: Bewertung von Sozial- und Ortsbezugskriterien Vorgabe: Verhältnis 50:50 (stärkere Gewichtung der Sozialkriterien möglich)

2. Leitlinienkompromiss (EU-Kautelen)



2.2. Nicht subventionierte Vergabe von Bauplätzen

- in Landau der Fall
- Stadt handelt privatrechtlich, jedoch auch hier Grundrechtsbindung
- keine Rechtsprechung des EuGH

<u>Deshalb</u>: Richtlinie als "Selbstverpflichtung", um Bewerber/Bewerberinnen gleich zu behandeln

neutral

transparent

nachvollziehbar

Vermögens- und Einkommensprüfung entfällt

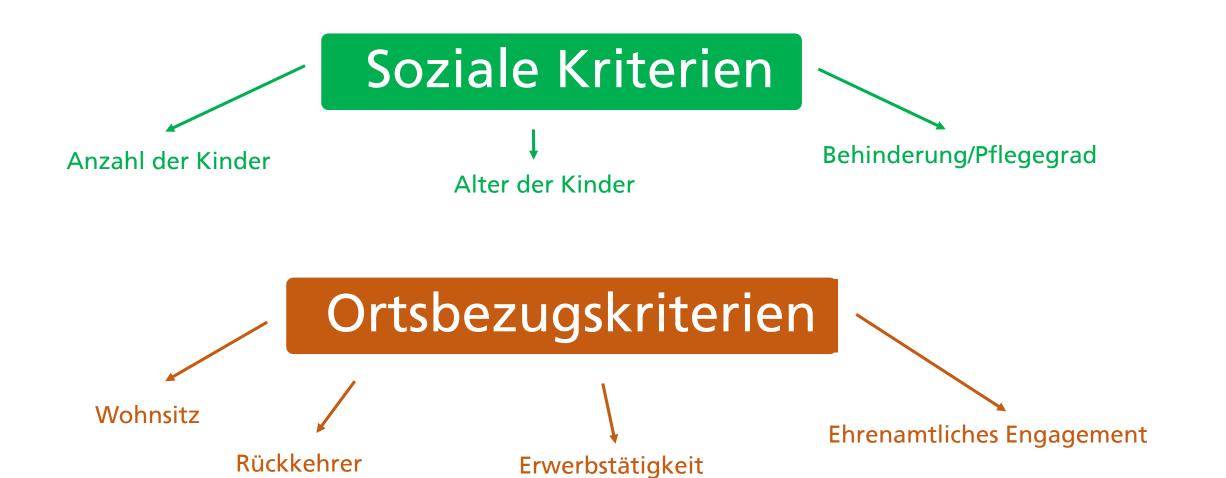
3. Neuregelung (Inhalte)



- 1. Alteigentümerregelung bleibt wie gehabt
- Neu: Quote für Grundstücke, die außerhalb der Regelungen der Vergaberichtlinie vergeben werden sollen
 - im Interesse des Fachkräftezuzugs oder der Fachkräftegewinnung
 - anderes Vergabeverfahren muss gewählt werden (z.B. Rangfolge Eingang, Los oder Höchstgebot)
 - gesonderte Sitzungsvorlage
 - Einbindung Ortsbeiräte
- 3. Neu: Ausschreibung in Tranchen
 - nicht zu viele Bauplätze auf einmal auf den Markt bringen
 - Steuerung der Bautätigkeit in den Neubaugebieten
 - gesonderte Sitzungsvorlage
 - Einbindung Ortsbeiräte

4. <u>Neue</u> Vergabekriterien





4.1 Soziale Kriterien



- Anzahl der Kinder

- Beschränkung auf 3 Kinder (elterliche Fürsorge endet mit 18)
- o Vergabe im Wesentlichen über die Anzahl der Kinder
- o Berücksichtigung ärztlich bescheinigter Schwangerschaft
- → maximal 6 Punkte (je Kind 2 Punkte)

Alter der Kinder

- o höhere Punktezahl für jüngere Kinder (Betreuungsaufwand, längere Wohnnutzung im Neubau)
- → maximal 12 Punkte (0 6 Jahre = 4 Punkte / 7 -10 Jahre = 3 Punkte / 11 18 Jahre = 2 Punkte)

Behinderung/Pflegegrad

- gestaffelte Punktevergabe nach Grad der Behinderung / der Pflegestufe
- dieses Kriterium wurde neu aufgenommen sozialer Aspekt,
 Würdigung des Betreuungs-/Pflegeaufwandes, den betroffene Familien leisten
- o Möglichkeit, Haus behindertengerecht zu gestalten, Alltag erleichtern
- Reduzierte gestaffelte Punktevergabe nach Grad der Behinderung / der Pflegestufe, für Verwandte 1.
 Grades, die mit eigenem Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil leben
- → maximal 3 bzw. 2 Punkte pro betroffenem Familienmitglied

 (Pflegegrad bis 2 = 1 Punkt / Grad 3 = 2 Punkte / über Grad 3 = 3 Punkte) Die Punkte sind innerhalb dieses Kriterium kumulierbar.

4.1 Soziale Kriterien



Anzahl der Kinder (je 2 Punkte, max. 6 Punkte)

Alter der Kinder (gestaffelt, max. 12 Punkte)

→ <u>Kumulativ</u>

Behinderung/Pflegegrad (gestaffelt bis 2 bzw. 3 Punkte je Pflegefall, kumulierbar)

→ <u>kumulativ zu "Kinder-Sozialkriterien"</u>



max. Gesamtpunktzahl: 21 + "X"

4.2 Ortsbezugskriterien



- Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil, in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt zum Zeitpunkt der Bewerbung
 - Beschränkung auf maximal 5 Jahre Leitlinienkompromiss
 - o bei Bewerbung von 2 Personen werden die Punkte bis zur Höchstpunktzahl addiert
 - → maximal 12 bzw. 15 Punkte (pro Monat 0,20 bzw. 0,25 Punkte)

Rückkehrerklausel

- Leitlinienkompromiss stellt auf den Erstwohnsitz ab, nicht auf den ehemaligen Wohnsitz, von daher ist dieses Kriterium kritisch zu betrachten
- o Beschränkung auf maximal 5 Jahre innerhalb des Zeitraums von 12 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag
- Berücksichtigung von "Rückkehrern" (z.B. Studium, Arbeitsstelle in einem anderen Ort, Wegzug aus dem Stadtteil, weil Baugrund nicht zur Verfügung stand)
- o bei Bewerbung von 2 Personen werden die Punkte bis zur Höchstpunktzahl addiert
- → maximal 12 Punkte (pro Monat 0,20 Punkte)

4.2 Ortsbezugskriterien



- Erwerbstätigkeit / selbständige Tätigkeit
 - Punkte werden vergeben für eine Erwerbstätigkeit oder selbständige Tätigkeit im gesamten Stadtgebiet der Stadt Landau. Beschränkung auf maximal 5 Jahre.
 - → maximal 12 Punkte (pro Monat 0,2 Punkte)
- Ehrenamtliches Engagement
 - im gesamten Gebiet der Stadt Landau (= 5 Punkte) oder im aktuellen Wohnort (= 2,5 Punkte)
 - Punkte werden vergeben f
 ür die Mitarbeit in
 - einer Vereinsvorstandschaft
 - der Leitung einer gemeinnützigen Organisation oder Kirche
 - der Feuerwehr
 - einer allgemein anerkannten Hilfsorganisation
 - → maximal 2,5 bzw. 5 Punkte

4.2 Ortsbezugskriterien



Wohnort im Stadtteil (max. 15 Punkte)

Wohnort in einem anderen Stadtteil (max. 12 Punkte)

→ Kumulativ: maximal 15 Punkte insgesamt

Erwerbstätigkeit/selbständige Tätigkeit (max. 12 Punkte)

Rückkehrer (max. 12 Punkte)

→ Nicht kumulativ

Ehrenamtliches Engagement (max. 5 Punkte)

→ <u>Kumulativ</u>







- Auswertung erfolgt aufgrund der Angaben der Personen, die sich beworben haben
- → Entsprechend der erreichten Punktzahlen wird durch die Verwaltung (Liegenschaftsabteilung) eine Rangliste in absteigender Reihenfolge erstellt
- "Ersatzbewerberliste" für Personen, die nicht berücksichtigt werden konnten (mehr Interessenten als Grundstücke)
- Personen, die ihre Bewerbung zurücknehmen, werden im weiteren Ausschreibungsverfahren in dieser Tranche im jeweiligen Ort nicht mehr berücksichtigt

6. Bauplatzauswahl



- die Bewerber mit den meisten Punkten haben das Erstauswahlrecht
- Personen in der weiteren Folge der Rangliste sollen mehrere Baugrundstücke angeben, für die sie sich interessieren (2. Rangstelle 2 Grundstücke, 3. Rangstelle 3 Grundstücke usw.)

7. Entscheidung über Bauplatzvergabe



- Aus Gründen des Datenschutzes wird die Rangliste anonymisiert und zur Entscheidung in die Gremien eingebracht.
- Der Stadtrat entscheidet über die Bauplatzvergabe in öffentlicher Sitzung.



Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung Martin Messemer

martin.messemer@landau.de (06341) 13 - 2000 Liegenschaftsabteilung Irmgard Weis

irmgard.weis@landau.de (06341) 13 - 2300